

DER UMWELT BEAUFTRAGTE

Informationsdienst für Kreislauf- und Abfallwirtschaft sowie Gewässer- und Immissionsschutz

oekom verlag

In diesem Heft

Beiträge

Europäischer Null-
Schadstoff-Aktionsplan 1

Anpassung der
Nachhaltigkeits-
verordnungen an die
RED II-Richtlinie 6

Lichtverschmutzung
nimmt zu 12

Rubriken

Kurz gemeldet 13

Impressum 13

Rechtsentscheid:
Ermittlung schädlicher
Bodenveränderungen 14

Neue und geänderte
Vorschriften 15

Publikationen & Produkte 16

Termine 16

Europäischer Null-Schadstoff- Aktionsplan

Die Europäische Kommission hat am 12. Mai 2021 den EU-Aktionsplan zur Schadstofffreiheit von Luft, Wasser und Boden verabschiedet. Ein Ziel des europäischen Grünen Deals ist es, bis 2050 zu erreichen, dass die Verschmutzung so gering ist, dass sie für die menschliche Gesundheit und die natürlichen Ökosysteme keine Gefahr mehr darstellt. Zusammen mit der 2020 verabschiedeten Nachhaltigkeitsstrategie für Chemikalien soll der Aktionsplan das Null-Schadstoff-Ziel der EU für eine saubere Umwelt verwirklichen. Der Aktionsplan legt die Schritte dar, die zur Zielerreichung führen sollen. Mitglieder des Europäischen Parlaments kritisieren, dass die EU-Kommission in vielen Teilen weit hinter den Forderungen des Europaparlaments zurückbleibe und dass das Ziel lediglich durch die bessere Umsetzung schon beschlossener Gesetze und bereits vorgesehener Maßnahmen erreicht werden solle.

Die Kommission betont in ihrem Aktionsplan (Mitteilung COM(2021) 400 final), dass dringender Handlungsbedarf besteht, weil die Umweltverschmutzung Krebs, ischämische Herzkrankheiten, obstruktive Lungenerkrankungen, Schlaganfälle, psychische und neurologische Erkrankungen, Diabetes und weitere Krankheiten verursachen kann. Weltweit waren 2015 schätzungsweise neun Millionen vorzeitige Todesfälle (16 Prozent aller Todesfälle) auf die Verschmutzung der Umwelt zurückzuführen. In der EU sind einem Bericht der Europäischen Umweltagentur zufolge jährlich über 400.000 vorzeitige Todesfälle (einschließlich durch Krebs) auf Luftverschmutzung und 48.000 Fäl-

le koronarer Herzerkrankungen sowie 6,5 Millionen Fälle chronischer Schlafstörungen auf Lärmbelastung zurückzuführen, neben anderen Krankheiten, die beiden Ursachen zugerechnet werden können.

Die Verschmutzung trägt auch maßgeblich zum anhaltenden Aussterben von Arten bei. Zusammen mit der veränderten Land- und Meeresnutzung, dem Raubbau an natürlichen Ressourcen, dem Klimawandel und invasiven gebietsfremden Arten ist die Verschmutzung eine der fünf Hauptursachen für den Verlust der biologischen Vielfalt.

Der Aktionsplan definiert Etappenziele für die Verringerung der Umweltverschmutzung an der Quelle, die bis

2030 erreicht werden sollen. Dies sind:

- die Verbesserung der Luftqualität, um die Zahl der durch Schadstoffe in der Luft verursachten vorzeitigen Todesfälle um 55 Prozent zu verringern;
- die Verbesserung der Wasserqualität, indem weniger Kunststoffabfälle ins Meer (50 Prozent) und weniger Mikroplastik in die Umwelt (30 Prozent) gelangen;
- die Verbesserung der Bodenqualität, indem Nährstoffverluste und der Einsatz chemischer Pestizide um 50 Prozent reduziert werden;
- die Verringerung des Anteils der Ökosysteme in der EU, in denen Schadstoffe in der Luft die biologische Vielfalt gefährden;
- die Verringerung der Zahl der Menschen, die unter einer chronischen Belastung durch Verkehrslärm leiden, um 30 Prozent und
- die erhebliche Reduzierung des Abfallaufkommens insgesamt sowie des Restmülls um 50 Prozent.

Luftverschmutzung

In Bezug auf die Luftverschmutzung wird die nach wie vor hohe Zahl an vorzeitigen Todesfällen und Erkrankungen darauf zurückgeführt, dass einige EU-Luftqualitätsstandards immer noch weniger streng sind als die von der WHO im Jahr 2005 empfohlenen Standards. Auch würden die Luftqualitätsrichtlinien der EU in den Mitgliedstaaten zum Teil nicht in ausreichendem Maße umgesetzt. Daher beabsichtigt die Kommission, im Jahr 2022 vorschlagen, die EU-Luftqualitätsnormen enger an die kommenden WHO-Empfehlungen anzugleichen und die Bestimmungen über Überwachung, Modellierung und Luftqualitätspläne zu verschärfen. Gleichzeitig sollen strengere Anforderungen eingeführt werden, um die Luftverschmutzung an der Quelle (z.B. Landwirtschaft, Industrie, Verkehr, Gebäude) zu bekämpfen, wie es einige Green-Deal-Maßnahmen und -Strategien vorsehen.

Die Kommission geht auch davon aus, dass die von den Mitgliedstaaten in ihren nationalen Programmen zur Luftreinhalte angekündigten Maß-

nahmen nicht ausreichen werden, um die zur Erreichung der Ziele für 2030 erforderliche Verringerung der Ammoniakemissionen zu bewerkstelligen. Es wird daher geprüft, ob weitere Rechtsvorschriften zur Begrenzung von Ammoniakemissionen erforderlich sind. So zielt die Überarbeitung der Richtlinie über Industrieemissionen darauf ab, Ammoniakemissionen aus der Intensivtierhaltung einzudämmen. Darüber hinaus könnten weitere Maßnahmen zur Verringerung der Ammoniakemissionen erforderlich sein, u.a. im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik oder durch die verbindliche Festlegung des Umgangs mit Gülle, so der Aktionsplan. Zur Reduzierung der verkehrsbedingten Luftverschmutzung und Lärmbelastung sollen u.a. die neuen Euro-7-Normen für Straßenfahrzeuge und verbesserte Emissionsprüfungen bei der technischen Überwachung beitragen. Zudem soll geprüft werden, ob es notwendig ist, die Emissionen von PM_{2,5} und Nanopartikeln aus allen Arten von Verbrennungsmotoren und aus den Bremsen sowohl von konventionellen als auch von Elektrofahrzeugen zu begrenzen und die Schadstoffemissionen über die gesamte Lebensdauer der Fahrzeuge zu verringern. Lärm soll zukünftig besser an der Quelle bekämpft werden.

Bei der Luftverschmutzung durch Gebäude soll die Integration des Ziels der Nullverschmutzung mit den Zielen der sauberen Energie und der Energieeffizienz gefördert werden, z.B. im Rahmen der Renovierungswelle und der Initiative Neues Europäisches Bauhaus, der Verwertung und Wiederverwendung von Bauabfällen und bei der Überprüfung der Anforderungen an das Ökodesign und die Energiekennzeichnung von Heizgeräten.

Für die Verbesserung der Luftqualität in Innenräumen fehlt es der EU bislang an einem umfassenden, integrierten Ansatz. Die Kommission will in Synergie mit der Initiative „Neues Europäisches Bauhaus“ und unter Berücksichtigung der Ergebnisse einschlägiger „Horizont Europa“-Projekte die Wissens- und Politiklücken analysieren und auf dieser Grundlage politische Optionen zur Verbesserung der Luftqualität in Innenräumen bewerten.

Wasser

Die überarbeitete Trinkwasserrichtlinie legt ab Januar 2023 strengere Wasserqualitätsnormen fest, die einen höheren Schutz der menschlichen Gesundheit bieten und bedenklichen Schadstoffen wie endokrinen Disruptoren und Mikroplastik entgegenwirken sollen. Die Kommission wird zudem bis 2023 prüfen, ob bei der laufenden Überarbeitung der Badegewässerrichtlinie auch neue Parameter berücksichtigt werden müssen. Bei der jetzt anstehenden Überarbeitung der Richtlinie über die Behandlung von kommunalem Abwasser soll die Möglichkeit der Einführung einer ständigen Überwachung gesundheitsrelevanter Parameter im Abwasser geprüft werden. Ebenso soll die Überprüfung und gegebenenfalls Modernisierung anderer Wasser- und Meeresschutzgesetze dazu beitragen, die Qualität des Wassers zu verbessern und chemische Verunreinigungen und Mikroplastik zu reduzieren. Auch durch die Aktualisierung der Listen problematischer Stoffe für Oberflächen- und Grundwasser sollen die Natur und die menschliche Gesundheit vor den relevantesten Stoffen besser geschützt werden.

Besserer Schutz

Auch insgesamt sollen die menschliche Gesundheit und die Umwelt besser vor gefährlichen Chemikalien geschützt werden. Über die Chemikalienstrategie für Nachhaltigkeit sollen insbesondere Maßnahmen zur schrittweisen Abschaffung der schädlichsten Chemikalien – wie endokrine Disruptoren und persistente Stoffe – vor allem in Verbraucherprodukten und Maßnahmen zur Substitution und Minimierung aller bedenklichen Stoffe in Wirtschaft und Gesellschaft vorgeschlagen werden. Was die Wasser- und Bodenverschmutzung durch Arzneimittel anbelangt, so wird die Kommission zusätzlich zum EU-Ziel der Verringerung des Verkaufs antimikrobieller Mittel die internationale Zusammenarbeit fördern, um die Umwelt Risiken in anderen Ländern anzugehen, in denen die Emissionen von Arzneimitteln aus der Herstellung und anderen Quellen unter anderem zur Ausbreitung der Resistenz gegen antimikrobielle Mittel (AMR) beitragen können.

Leitziele

In ihrem Aktionsplan formuliert die EU-Kommission neun Leitziele („flagships“), um die angestrebte deutliche Verringerung der Verschmutzung von Luft, Wasser und Boden zu erreichen.

Leitziel 1: Verringerung gesundheitlicher Ungleichheiten durch Nullverschmutzung

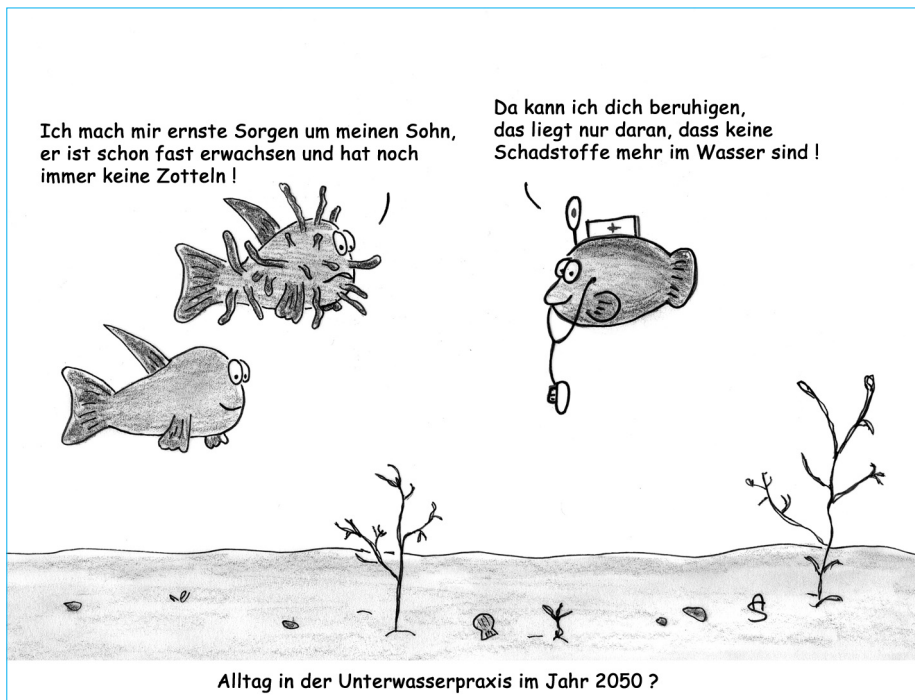
Ab 2022 will die Kommission sicherstellen, dass das neu angekündigte Register für Krebsungleichheiten und der Atlas der Demografie regelmäßig mit Daten zur Überwachung der Umweltverschmutzung und mit Prognosedaten verknüpft werden. Menschen können so auch vergleichen, wie stark die Umweltverschmutzung ihre Gesundheit in den verschiedenen Regionen, in denen sie leben, studieren und arbeiten, beeinträchtigt.

Leitziel 2: Unterstützung von Maßnahmen zur Vermeidung von Umweltverschmutzung in Städten

Im Rahmen des künftigen Jahres der grüneren Städte will die Kommission den Bedarf an städtischer Begrünung und Innovation zur Vermeidung von Umweltverschmutzung, auch in Innenräumen, ermitteln. Bis 2024 wird die Kommission die Städte belohnen, die im Zeitraum 2021-2023 die größten Fortschritte bei der Reduzierung der Luft-, Wasser- und Bodenverschmutzung verzeichnen.

Um den Verschmutzungsfußabdruck in vertretbaren Grenzen zu halten, müssen die bestehenden EU-Rechtsrahmen zum Schutz von Luft, Süßwasser, Meeren und Ozeanen schneller und besser umgesetzt, der Zustand der Böden in der EU regelmäßig bewerten und auf allen Ebenen Maßnahmen gegen die Verschmutzung und Verschlechterung der Böden ergriffen werden, so der Aktionsplan.

Mit der vollständigen Umsetzung der Richtlinie über nationale Emissionsreduktionsverpflichtungen (NEC) soll erreicht werden, dass bis 2030 die Zahl der Land- und Süßwasserökosysteme, in denen die biologische Vielfalt durch eutrophierende Luftverschmutzung bedroht ist, um 25 Prozent reduziert werden.



Um bei der Süßwasser- und Meeresverschmutzung einen „guten Zustand“ gemäß der Wasserrahmenrichtlinie und der Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie zu erreichen, sind deutlich größere Anstrengungen als bisher erforderlich. Eine striktere Umsetzung soll daher im Mittelpunkt der Maßnahmen stehen. Die Kommission wird die Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie bis 2023 überprüfen und dabei den Stand der Umsetzung der EU-Rechtsvorschriften zur Bekämpfung der wichtigsten Verschmutzungsquellen und die Notwendigkeit der Verringerung von Plastik und anderen Abfällen, Unterwasserlärm und Schadstoffen berücksichtigen. Zudem soll an EU-Grenzwerten für Höchstwerte für Unterwasserlärm gearbeitet werden, der vom Seeverkehr, von Bauarbeiten, Baggerarbeiten und anderen Offshore-Aktivitäten herrührt.

Mit der anstehenden Überarbeitung der Richtlinie über die Behandlung von kommunalem Abwasser und in Synergie mit der Evaluierung der Klärschlammrichtlinie soll die Entfernung von Nährstoffen aus dem Abwasser und die Wiederverwendbarkeit von Wasser und Klärschlamm verbessert werden. Auch soll der Fokus auf neu auftretende Schadstoffe wie Mikroplastik und Mikroverunreinigungen, einschließlich Pharmazeutika, gelegt werden.

Wie in den Strategien „Vom Erzeu-

ger zum Verbraucher“ und „Biologische Vielfalt“ angekündigt, soll die Verschmutzung von Luft, Wasser und Boden durch Pestizide reduziert werden, indem ihr Gesamtverbrauch und ihr Risiko bis 2030 um 50 Prozent gesenkt werden. Erreicht werden soll dies durch die verstärkte Einführung des integrierten Pflanzenschutzes, die Überarbeitung der Richtlinie zur nachhaltigen Nutzung von Pestiziden, die Förderung agrarökologischer Praktiken, einschließlich des ökologischen Landbaus, und die Vermeidung des Einsatzes chemischer Pestizide in sensiblen Gebieten.

Im Rahmen der anstehenden EU-Bodenstrategie wird die Kommission Maßnahmen entwickeln, um die Anstrengungen zur Identifizierung, Untersuchung, Bewertung und Sanierung kontaminierter Standorte deutlich zu erhöhen, so dass die Bodenverschmutzung bis 2050 kein Gesundheits- oder Umweltrisikopräsentieren wird. Es soll sichergestellt werden, dass bis 2030 75 Prozent der Böden gesund sind. EU-weit sind derzeit schätzungsweise 2,8 Millionen Standorte potenziell kontaminiert, von denen 390.000 sanierungsbedürftig sein dürften. Der bevorstehende Vorschlag für rechtsverbindliche EU-Ziele für die Wiederherstellung der Natur wird sich mit der Wiederherstellung geschädigter Bodenökosysteme befassen. Die Kommissi-

on will dabei auch eine EU-Prioritätenliste für Bodenverunreinigungen entwickeln. Um das Problem der diffusen Bodenverschmutzung in der EU besser zu verstehen, wird die Kommission darauf hinarbeiten, ein Nullverschmutzungsmodul in die künftige LUCAS-Bodenuntersuchung zu integrieren.

Auf internationaler Ebene beabsichtigt die Kommission, dass die EU die globale und regionale grenzüberschreitende Wasserkooperation unterstützt, mit wichtigen Partnern bilateral zusammenarbeitet und sich weiterhin für die weltweite Übernahme und Umsetzung des UNECE-Übereinkommens zum Schutz und zur Nutzung grenzüberschreitender Wasserläufe und internationaler Seen einsetzt. Darüber hinaus wird die engere Zusammenarbeit im Mittelmeerraum, insbesondere durch das Übereinkommen von Barcelona und seine Protokolle sowie die Union für das Mittelmeer, weiterhin eine Priorität darstellen.

Leitziel 3: Förderung von Nullverschmutzung in allen Regionen

Bis 2024 wird die Kommission in Zusammenarbeit mit dem Ausschuss der Regionen einen Anzeiger für die grüne Leistung der EU-Regionen vorlegen, um insbesondere die Anstrengungen der EU-Regionen zur Erreichung der im Rahmen dieses Aktionsplans und anderer Strategien festgelegten umweltrelevanten Ziele zu messen.

Um die EU in Richtung Nullverschmutzung zu lenken, sind in enger Synergie mit dem Aktionsplan für die Kreislaufwirtschaft nachhaltigere Industriesysteme, sauberere Technologien, weniger umweltbelastende Geschäftsmodelle und Verbrauchsgewohnheiten, eine schnellere Umsetzung des Verursacherprinzips und eine weitere Anwendung der erweiterten Herstellerverantwortung erforderlich. Die Richtlinie über Industrieemissionen (IED) wird als wichtigstes Instrument gesehen zur Regelung der Emissionen von Luft-, Wasser- und Bodenschadstoffen aus über 52.000 der größten Industrieanlagen in der EU. Die IED macht die Erteilung von Genehmigungen für Industrieanlagen davon abhängig, dass eine Anlage die besten verfügbaren Techniken einhält.

Derzeit verursachen die Luftemissionen von IED-Anlagen allerdings immer noch Schäden in Höhe von fast 100 Milliarden Euro pro Jahr. Dies erfordert weitere Anstrengungen zur Senkung der verbleibenden Emissionen, auch in Wasser und Boden – sowie die Sicherstellung, dass die jeweiligen Betreiber von großen Industrieanlagen und von besonders gefährlichen Betrieben Kontaminationen aus ihrem Industriebetrieb oder bei schweren Industrieunfällen sanieren.

Die Überarbeitung der IED wird darauf abzielen, die Einführung von schadstofffreien Innovationen zu beschleunigen, gleiche Wettbewerbsbedingungen auch für andere stark verschmutzende Sektoren zu schaffen, den Zugang der Öffentlichkeit zu Informationen, die Beteiligung an der Entscheidungsfindung und den Zugang zur Justiz zu verbessern und die Leistungen der Mitgliedstaaten bei der Bekämpfung von Industrieemissionen leichter vergleichbar zu machen. Das Streben nach Nullverschmutzung in Produktion und Verbrauch bedeutet auch, dass Chemikalien, Materialien und Produkte bei der Entwicklung und während ihres Lebenszyklus so sicher und nachhaltig wie möglich sein müssen, was zu ungiftigen Materialkreisläufen führt, so die Kommission. Die Initiative für eine nachhaltige Produktpolitik soll sicherstellen, dass Produkte, die in der EU auf den Markt gebracht werden, immer nachhaltiger werden und dem Kreislaufprinzip standhalten, so dass sowohl die Produktion als auch der Verbrauch umweltfreundlicher werden und Abfall und Verschmutzung minimiert werden. Die Methoden des Product Environmental Footprint (PEF) und des Organisation Environmental Footprint (OEF) sollen einen transparenten, robusten, systematischen und integrierten Vergleich von Produkten und Organisationen auf dem EU-Markt unterstützen. Zugleich sind auch spezifische Maßnahmen zur Bewältigung der Verschmutzung durch Mikroplastik, persistente organische Schadstoffe (POPs) in Abfällen und schädliche und persistente Stoffe in Produkten wie Per- und Polyfluoralkylsubstanzen (PFAS) bei allen nicht wesentlichen Verwendungen vorgesehen.

Das Verursacherprinzip verlangt die

Zuweisung eines angemessenen Preises für die Umweltverschmutzung und die Schaffung von Anreizen für Alternativen, um eine sauberere Produktion und einen saubereren Verbrauch anzuregen. Heute wird die Umweltverschmutzung trotz zahlreicher Forderungen immer noch hauptsächlich durch Regulierung angegangen und ihre externen Kosten werden nicht vollständig internalisiert. Die Kommission möchte das Verursacherprinzip besser umsetzen und so zu einer Abschaffung der „kostenlosen Verschmutzung“ kommen.

Desweiteren wird die Kommission im Jahr 2022 die Quecksilberverordnung überarbeiten, um die Verwendung von Dentalamalgam schrittweise einzustellen und die Herstellung und den Handel mit einer Reihe von quecksilberhaltigen Produkten, einschließlich bestimmter Lampen, zu verbieten. Dies soll in Synergie mit einschlägigen EU-Instrumenten geschehen, darunter die Richtlinie zur Beschränkung gefährlicher Stoffe. Die Seveso-III-Richtlinie spielt bei der Steuerung in Richtung Nullverschmutzung durch Industrieunfälle eine Schlüsselrolle.

Auf internationaler Ebene plant die EU weiterhin die Arbeit an den besten verfügbaren Techniken (BVT) im Rahmen multilateraler Umweltabkommen wie den Übereinkommen von Stockholm und Minamata sowie durch das BVT-Projekt der OECD unterstützen. Sie wird auch aktiv zur Überarbeitung des Kiewer Protokolls über Register zur Erfassung der Freisetzung und Übertragung von Schadstoffen (PRTR) beitragen, um Erkenntnisse über Umfang und Trends von Industrieemissionen zu gewinnen. Auch wird die Kommission eine Überarbeitung der Abfallverbringungsverordnung vorschlagen, um die Abfallausfuhr besser zu überwachen, ihre nachhaltige Behandlung sicherzustellen und die Ausfuhr von Abfällen zu beschränken, die schädliche Auswirkungen auf Umwelt und Gesundheit in Drittländern haben.

Leitziel 4: Erleichterung von Entscheidungen ohne Umweltverschmutzung

Ab 2022 wird die Kommission die Akteure des öffentlichen und privaten Sektors ermutigen, „Nullverschmutzungs-

zusagen“ abzugeben, um die besten verfügbaren Optionen und generell Produkte und Dienstleistungen zu fördern, die nachweislich über ihren gesamten Lebenszyklus hinweg weniger umweltschädlich sind.

Laut der zweiten Überprüfung der Umsetzung des Umweltrechts kosten die derzeitigen Lücken bei der Umsetzung des EU-Umweltrechts die Gesellschaft jährlich insgesamt rund 55 Mrd. Euro, wobei 69 Prozent dieser Kosten auf eine unzureichende Umsetzung der Gesetze zu Luft, Lärm, Wasser und Industrieemissionen/-unfällen zurückzuführen sind. Daher muss sichergestellt werden, dass alle EU-Rechtsvorschriften zur Vermeidung von Umweltverschmutzung wirksam eingehalten werden und den beabsichtigten Nutzen für Umwelt und Gesundheit bringen. Hierzu soll bis 2023 die Zweckmäßigkeit der Umweltauflagenrichtlinie (UH-RL) einschließlich ihrer verschmutzungsbezogenen Aspekte bewertet und gegebenenfalls überarbeitet werden, ebenso sollen die Bestimmungen über die Beteiligung der Öffentlichkeit und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten bewertet und erforderlichenfalls verschärft werden. Ebenso soll das Recht von Einzelpersonen und NGO auf einen wirksamen Rechtsbehelf nach EU-Recht im Einklang mit der überarbeiteten Aarhus-Verordnung gewährleistet werden.

Leitziel 5: Gemeinsam Nullverschmutzung durchsetzen

Das Ziel der Nullverschmutzung erfordert kollektives Handeln und kollektive Veränderungen, da die Verschmutzung aus vielfältigen Aktivitäten in den meisten Wirtschaftssektoren resultiert, von internationalen, EU-, nationalen, regionalen und lokalen Behörden reguliert wird und letztlich alle Menschen und die Umwelt auf der ganzen Welt betrifft, so der Aktionsplan. Die Kommission wird weiterhin standardisierte Verfahren zur Bilanzierung des Naturkapitals und eine strengere Umweltberichterstattung unterstützen und gegebenenfalls die Vermeidung von Umweltverschmutzung als Teil des Nachhaltigkeitsnachweises für Großprojekte fördern, die von InvestEU unterstützt werden. Dies sollte dazu beitragen, dass luft-, wasser- und

bodenbezogene Aspekte bei der Entwicklung standardisierter Praktiken in Unternehmen, Projekten, Produkten und Behörden angemessen berücksichtigt und in öffentlich-privaten Partnerschaften gefördert werden.

Neben privaten Investitionen werden auch öffentliche Mittel benötigt, da die Erreichung der vereinbarten Umweltziele laut EU-Kommission bis 2030 EU-weit zusätzliche Investitionen in Höhe von 100-150 Mrd. Euro pro Jahr erfordert, von denen ein erheblicher Anteil auf Investitionen zur Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung entfällt. Der mehrjährige Finanzrahmen 2021-2027 und NextGenerationEU werden auch finanzielle Unterstützung für die Verringerung und Kontrolle der Umweltverschmutzung bieten. Die Finanzierung im Rahmen der Kohäsionspolitik soll wesentlich zur Erreichung des Ziels der Nullverschmutzung beitragen, u.a. durch Investitionen in Energieeffizienz, erneuerbare Energien, Abwasserbehandlung, Abfallwirtschaft, Maßnahmen zur Verbesserung der Luftqualität, nachhaltigen Stadtverkehr und grüne Infrastruktur. Hierbei sollen Maßnahmen auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene gleichermaßen unterstützt werden.

Leitziel 6: Präsentation von Lösungen für schadstofffreie Gebäude

Ab 2022 wird die Kommission anhand der Strategie der Renovierungswelle und der Initiative „Neues Europäisches Bauhaus“ zeigen, wie Bauprojekte zu den Zielen der Nullverschmutzung beitragen können. Diese Ergebnisse sollen auch zur Umsetzung der Energieeffizienz-Richtlinie beitragen.

Leitziel 7: Living Labs für grüne digitale Lösungen und Smart Zero Pollution

Im Jahr 2021 wird die Kommission gemeinsam mit Partnern Living Labs für grüne digitale Lösungen und intelligente Nullverschmutzung ins Leben rufen, um mit regionalen und lokalen Behörden (z. B. über die Living-in.eu-Community) und anderen Interessenträgern zusammenzuarbeiten, um lokale Maßnahmen für die grüne und digitale

Nachhaltigkeit

A-Z



B wie ökosoziales Bauen

Büros, Wohngebäude, Industriehallen – wir bauen und bauen, leider meist ohne Rücksicht auf unsere Umwelt. Vor 40 Jahren gründeten engagierte Architekten deshalb den Verein Bund Architektur und Umwelt, um nachhaltiges und ökosoziales Bauen zu fördern. Ute Scheub stellt 25 seiner Mitglieder in einem reich bebilderten Band vor und zeigt die enormen Potenziale einer nachhaltigen Architektur und Stadtplanung.

U. Scheub, B.A.U. Verein

B.A.U. weisen – weise bauen

Mit der Natur für die Menschen. 40 Jahre Bund Architektur und Umwelt e.V.
194 Seiten, Klappenbroschur, vierfarbig, mit zahlreichen Fotos, 24 Euro
ISBN 978-3-96238-271-1

Bestellbar im Buchhandel und unter www.oekom.de. Auch als E-Book erhältlich.

Die guten Seiten der Zukunft

Transformation zu entwickeln. Da Umweltverschmutzung nicht an Grenzen haltmacht wird die EU laut Aktionsplan das Ziel der Nullverschmutzung für eine giffreie Umwelt fördern und Fachwissen und finanzielle Mittel bereitstellen, um internationale Partnerschaften und Maßnahmen in und mit Drittländern auszubauen.

Die Kommission wird zudem Initiativen unterstützen, vor allem im Rahmen des Basler Übereinkommens, um den internationalen Handel mit Abfallströmen besser zu überwachen und ihre Bewirtschaftung zu verbessern. Insbesondere die zunehmende Nutzung von Autos, Solarenergie und IKT-Technologie hat die Verwendung von Bleibatterien in den Entwicklungsländern stark ausgedehnt. Ihr oft informelles Recycling setzt die Menschen einer schädlichen Bleiverschmutzung aus, die sich stark auf Kinder und deren Entwicklung auswirkt. Die Kommission wird mit internationalen Partnern eine globale Initiative zur Beendigung des informellen Recyclings von gebrauchten Bleibatterien prüfen.

Leitziel 8: Minimierung des externen Verschmutzungsfußabdrucks der EU

Ab 2021 wird sich die Kommission in allen relevanten internationalen Foren für eine globale Nullverschmutzung einsetzen und mit den EU-Mitgliedstaaten und Interessenträgern zusammenarbeiten, um den externen Verschmutzungsfußabdruck der EU deutlich zu verringern, insbesondere indem sie im Einklang mit den internationalen Verpflichtungen der EU vorschlägt, die Ausfuhr bestimmter Produkte, die nicht mehr auf dem EU-Markt zugelassen sind, und von Abfällen, die in Drittländern schädliche Umweltauswirkungen haben, zu beschränken.

Von zentraler Bedeutung ist auch die integrierte Überwachung und Bewertung der verschiedenen Arten von Umweltverschmutzung und ihrer gesundheitlichen, ökologischen, wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen. Hierzu wird die Kommission in Zusammenarbeit mit den einschlägigen EU-Agenturen einen integrierten Rahmen für die Überwachung und den Ausblick auf die Nullverschmutzung als Teil der um-

fassenderen Überwachung des Achten Umweltaktionsprogramms entwickeln.

Leitziel 9: Konsolidierung der EU-Wissenszentren für Nullverschmutzung

Ab 2021 wird die Kommission die Rolle der Europäischen Umweltagentur und der Gemeinsamen Forschungsstelle der Kommission als EU-Exzellenzzentren für die Überwachung und den Ausblick auf Nullverschmutzung konsolidieren und die relevanten Akteure in der Zero Pollution Stakeholder Platform zusammenbringen, um sich auch über die besten verfügbaren Daten auszutauschen und die Öffentlichkeit zu informieren, insbesondere durch die kommende Air Quality Index App.

Schlussfolgerungen der EU-Kommission

In ihren Schlussfolgerungen stellt die Europäische Kommission darauf ab, dass der Aktionsplan zu einer Zeit komme, in der sich die EU das Ziel gesetzt habe, bis 2050 Klimaneutralität zu erreichen. Auch habe man die Notwendigkeit erkannt hat, zu einem sauberen und zirkulären Wirtschaftsmodell überzugehen, das auf wiederhergestellten und gesunden natürlichen Ökosystemen, einem Stopp des weiteren Verlusts der biologischen Vielfalt und einer gesunden, giffreien Umwelt für alle ihre Bürger basiere. Die Kommission will bis 2025 eine Bestandsaufnahme des Umsetzungsgrads dieses Aktionsplans vornehmen und dabei auf dem zweiten Bericht über die Überwachung und den Ausblick auf eine Nullverschmutzung aufbauen. Dabei soll dann geprüft werden, ob weitere Maßnahmen erforderlich sind, um die EU auf den Weg zur Nullverschmutzung als Schlüsselkomponente der Ziele des europäischen Green Deals zu bringen.

*Anke Schumacher
Informationsdienst für Natur-
und Umweltschutz Tübingen*

Anpassung der Nachhaltigkeitsverordnungen an die RED II-Richtlinie

Mit der Neufassung der europäischen Erneuerbare-Energien-Richtlinie (RED II) im Jahr 2018 ergibt sich über die Notwendigkeit der Anpassung der gesetzlichen Bestimmungen zur Treibhausgasemission hinaus (siehe Beitrag UB Mai 2021) weiterer Anpassungsbedarf im Hinblick auf die Kriterien der Nachhaltigkeit, die in Deutschland durch zwei Verordnungen aus dem Jahr 2009 (Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung und Biokraftstoff-Nachhaltigkeitsverordnung) geregelt sind.

Beide Nachhaltigkeitsverordnungen sollen im Rahmen einer Mantelverordnung neu gefasst werden, deren Referentenentwurf mit dem Bearbeitungsdatum 30. März 2021 vom Bundesministerium für Umwelt vorgestellt wurde. Es ist beabsichtigt, beide Verordnungen noch in diesem Jahr in Kraft zu setzen. Die RED II-Richtlinie setzt eine Umsetzungsfrist bis Ende Juni 2021 fest.

Mit der Neufassung der Nachhaltigkeitsverordnungen sollen die Umweltrisiken, die mit dem verpflichtenden Ausbau der erneuerbaren Energien nach den Vorgaben der RED II-Richtlinie (bis 2030 32 Prozent Mindestanteil von Energie aus erneuerbaren Quellen am Bruttoenergieverbrauch der EU) verbunden sind, insbesondere im Hinblick auf die biologische Vielfalt und die Treibhausgasemissionen minimiert werden. Hierzu werden verpflichtende Kriterien für Anbau und Nutzung von Biomasse vorgegeben. Im Unterschied zur früheren Erneuerbare-Energien-Richtlinie 2009 werden dabei nicht nur flüssige Biobrennstoffe, sondern alle Bioenergieträger berücksichtigt.

Die beiden neu gefassten Verordnungen werden einem einheitlichen Aufbau fol-